

## FAQ Befristete Umsatzsteuersenkung Version 2.0, Stand 08.07.2020

Die nachfolgenden Ausführungen geben die gesetzlichen Vorgaben bzw. die zwischen den vier genossenschaftlichen Regionalverbänden abgestimmte Rechtsauffassung wieder.

In der Zwischenzeit sind oftmals Stimmen zu vernehmen, die zur Verhinderung eines kostenintensiven Verwaltungsaufwandes praxisorientierte Lösungen präferieren.

Stichwort	Erläuterung	Fundstelle
<p><b>Aufsichtsratsvergütung</b></p>	<p>Die umsatzsteuerliche Behandlung der Aufsichtsratsvergütung ist aktuell nicht abschließend geklärt. Nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH (vom 13.06.2019, C-420/18) und des BFH (vom 27.11.2019, V R 23/19) scheint sich die Rechtsprechung gegen die Unternehmereigenschaft von Aufsichtsräten auszusprechen, wenn sie kein wirtschaftliches Risiko tragen (z.B. bei festen Vergütungen). Die Finanzverwaltung hat auf diese Rechtsprechung bisher noch nicht reagiert, so dass in Abschnitt 2.2 Abs. 2 Satz 7 UStAE die Finanzverwaltung noch immer von der Unternehmereigenschaft des Aufsichtsrats ausgeht.</p> <p>Zur Vermeidung mehrfacher Umstellungen des Abrechnungsprozesses halten wir an unserer Empfehlung fest, bis zu einer Positionierung der Finanzverwaltung weiterhin (entgegen der Rechtsprechung) von der Unternehmereigenschaft der Aufsichtsräte bei der Gutschrifterstellung auszugehen.</p> <p>Eine Äußerung der Finanzverwaltung zur Unternehmereigenschaft von Aufsichtsräten vor Einführung der geminderten Umsatzsteuersätze ist dem Vernehmen nach nicht zu erwarten. Bei unterstellter Steuerpflicht der Aufsichtsratsstätigkeit nach der jetzigen Rechtslage (Ausnahme: Kleinunternehmerschaft) stellt sich die Frage, inwiefern für im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gezahlte Vergütungen (Grundvergütung, Sitzungsgelder, Aufwendersersatz) für ein zum 31.12.2020 endendes Geschäftsjahr der Steuersatz von 16% zur Anwendung kommen kann.</p>	<p>Beim BMF in Klärung</p> <p>Schwarz/Widmann/Radeisen UStG, Tz. 65 zu § 13 UStG</p>



	<p>Nach wohl herrschender Rechtsauffassung gilt - bei unterstellter Umsatzsteuerbarkeit - der Umsatz eines Aufsichtsrats (einer Aktiengesellschaft) nicht bereits zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres als ausgeführt, sondern erst im Zeitpunkt der Hauptversammlung im Folgejahr, weil die Tätigkeit des Aufsichtsrats für das jeweilige Geschäftsjahr erst mit der Entlastung, die jährlich von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen wird, als abgeschlossen betrachtet werden kann. Vergütungen für Aufsichtsratsstätigkeiten für ein zum 31.12.2020 endendes Geschäftsjahr unterliegen in diesen Fällen somit dem ab dem 1. Januar 2021 wieder erhöhten Umsatzsteuersatz von 19%. Soweit die Vergütungen für die AR-Tätigkeit bereits im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gezahlt werden und somit umsatzsteuerlich als Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen einzuordnen sind, erscheint eine analoge Anwendung der in Rz 46 beschriebenen Vorgehensweise (Abrechnung der "weiteren Umsatzsteuer" in einer Restrechnung) in der tatsächlichen Handhabung nicht praktikabel. Aus Vereinfachungsgründen sollte in diesen Fällen nicht beanstandet werden, wenn die im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 bezogenen Vergütungen mit 19% abgerechnet werden.</p> <p>Sollte ein Aufsichtsrat eine andere Rechtsauffassung vertreten, besteht für ihn die Möglichkeit der ihm von der Genossenschaft erstellten Gutschrift-Rechnung zu widersprechen und eine eigene Rechnung zu erstellen.</p>	
<b>Bauleistungen</b>	<p>Umsatzsteuerrechtlich handelt es sich bei Bauleistungen um Werklieferungen oder Werkleistungen. Werden diese in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 erbracht, ist insgesamt der Steuersatz von 16% anzuwenden. Regelmäßig kommt es dafür auf die Abnahme und Übergabe des Objekts an den Kunden an. Unerheblich ist, dass ggf. Schon Abschlagszahlungen vor dem 01.07.2020 mit 19% abgerechnet wurden. Diese sind in der Schlussrechnung auf den neuen Steuersatz zu korrigieren.</p>	<p>BMF-Schreiben vom 30.06.2020 Rz.20 ff.</p>



	<p>Erfolgt die Abnahme und Übergabe hingegen vor dem 01.07.2020 bzw. Nach dem 31.12.2020 unterliegt die gesamte Bauleistung dem Steuersatz von 19%.</p> <p>Eine andere umsatzsteuerliche Würdigung kommt nur in Betracht, wenn es sich um Teilleistungen handelt. Diese werden von der Finanzverwaltung angenommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil der Werklieferung oder Werkleistung handeln,</li><li>2. Der Leistungsteil muss, wenn es sich um eine Werklieferung handelt, abgenommen worden sein,</li><li>3. Es muss vereinbart worden sein, dass für diese Teilleistungen auch Teilentgelte zu entrichten sind.</li><li>4. Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.</li></ol> <p>Sofern bisher keine Teilleistungen gesondert vereinbart sind, akzeptiert die Finanzverwaltung Teilleistungen, wenn vor dem 01.07.2020 die vertragliche Vereinbarung entsprechend angepasst wird. Unseres Erachtens gilt dies nach Rz. 51 des BMF-Schreibens auch für die Rückkehr zum alten Steuersatz am 01.01.2021.</p> <p>Wir haben über den BVR um eine entsprechende Klarstellung seitens der Finanzverwaltung gebeten, ob Teilleistungen zum 01.01.2021 definiert werden können, ohne dass dies bereits auch 01.07.2020 erfolgt ist.</p>	<p>Gestaltungshinweis: Es ist zu prüfen, inwieweit eine Definition von Teilleistungen zum Jahresende zielführend ist, um von der Reduzierung des Umsatzsteuersatzes auf 16% profitieren zu können. Bei Bedarf stehen Ihnen die Kollegen und Kolleginnen des Bereichs Steuern zur Verfügung.</p>
--	--	---



<p><b>Berichtigung einer bereits erteilten (fehlerhaften) Eingangsrechnung</b></p>	<p>Grundsätzlich sollte eine Eingangsrechnung, die einen falschen Steuersatz ausweist vom Rechnungsteller berichtigt werden. Bei einem zu <b>hohen Steuersatz</b> (19% statt 16%) kann der Rechnungsempfänger lediglich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Sofern der Rechnungsempfänger lediglich 16% Vorsteuer geltend macht, besteht unseres Erachtens nicht zwingend die Notwendigkeit korrigierte Rechnungen vom Leistungserbringer anzufordern.</p> <p>Bei einem zu <b>niedrigen Steuersatz</b> (16% statt 19%) kann der Rechnungsempfänger nur die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Für einen 19%igen Vorsteuerabzug ist eine korrigierte Rechnung zwingend erforderlich.</p>	
<p><b>Berichtigung einer bereits erteilten (fehlerhaften) Ausgangsrechnung</b></p>	<p>Bei einem zu <b>hohen Steuersatz</b> (19% statt 16%) schuldet der Rechnungsaussteller die ausgewiesene Steuer nach § 14c UStG. Bei einem zu <b>niedrigen Steuersatz</b> (16% statt 19%) schuldet der Rechnungsempfänger dennoch die gesetzliche Umsatzsteuer (19%). Dies mindert sein Nettoentgelt entsprechend.</p> <p>Für den zu hohen Umsatzsteuersatz zwischen Unternehmern hat das BMF eine Übergangsregelung vorgesehen:</p> <p>Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung 19% Umsatzsteuer ausgewiesen und diese abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuersatz nicht berichtigt. Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Praktikabilität bei diesen unrichtigen Rechnungen auf für die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 seitens eines Unternehmers erbrachte Leistung ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt.</p>	<p>BMF-Schreiben vom 30.06.2020 Rz. 46</p>

<p><b>Bruttolistenpreis beim Pkw-Sachbezug</b></p>	<p>Der Sachbezug für die private Pkw-Nutzung richtet sich nach dem Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung. Somit ergibt sich u.E. eine Auswirkung auf den Bruttolistenpreis nur bei zwischen dem 01.07. und 31.12. 2020 zugelassenen Pkw, wenn der Hersteller die Bruttokaufpreise entsprechend absenkt. Es empfiehlt sich die relevanten Bruttopreise entsprechend zu dokumentieren.</p>	<p>§ 6 Abs.1 Nr.4 EStG</p>
<p><b>Dauerrechnungen z.B Mietvertrag</b></p>	<p>Bestehende Dauerrechnungen sollten angepasst werden, s.a. Vertragsanpassung. Es empfiehlt sich eine klarstellende Ergänzung zum ursprünglichen Vertrag, als Mitteilung an den Vertragspartner. Die Klarstellung sollte mindestens folgende Aspekte beinhalten: <i>Der Gesetzgeber hat durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz eine temporäre Absenkung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes auf 16% beschlossen. Hiervon ist auch unser Vertrag (z.B. Mietvertrag) vom (Datum) betreffend die Räumlichkeiten (Ort, Bezeichnung) erfasst. Die Angaben zum (Miet)Vertrag werden wie folgt angepasst: Die (monatliche) Leistung (Name) beträgt für die Dauer vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 jeweils: Nettoleistung: XXX, Umsatzsteuer 16 %: XXX, Gesamtbetrag XXX</i></p>	
<p><b>Depotgebühren</b></p>	<p>Die Depotverwaltung ist eine Dauerleistung. Für die richtige umsatzsteuerliche Würdigung kommt es auf den vereinbarten Abrechnungszeitraum (z. B. Monat, Kalendervierteljahr, Kalenderjahr) an. Die Dauerleistung gilt mit Ablauf des Abrechnungszeitraums als erbracht. Wird eine Depotverwaltung z. B. vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 vereinbart, ist auf die gesamte Leistung der Steuersatz von 16% anzuwenden. Sofern bereits zu Beginn des Jahres 2020 eine Vorausrechnung mit einem Steuersatz von 19% erteilt wurde, ist diese grundsätzlich zu korrigieren.  Sofern eine Korrektur angezeigt ist, verweisen wir zur Durchführung auf den Unterpunkt "Berichtigung bereits erteilter Rechnungen"</p>	



<b>Einlagerung von Düngemitteln, vorgezogener Betriebsmittelkauf</b>	<p>Der niedrigere Steuersatz zwischen dem 01.07.-31.12.2020 gilt auch bei einem vorgezogenem Betriebsmittelkauf (z.B Düngemittel) durch Landwirte, empfehlen wir, dass über das eingekaufte Betriebsmittel die Verfügungsmacht verschafft wird. Dies ist beim Kauf von z.B. Düngemittel der Fall, wenn per Besitzkonstitut die Ware bereits zwischen dem 01.07.-31.12.2020 an den Landwirt verkauft wird, auch wenn sie dann noch mittels kombiniertem Einlagerungsvertrag bei der Genossenschaft verbleibt und erst später abgeholt wird. Wichtig ist, dass der Landwirt beim Kauf direkt über die Sache bzw. Ware verfügen kann, auch wenn er sie zunächst noch bei der Genossenschaft belässt bzw. einlagert.</p>	
<b>Energie</b> <b>Lieferungen von Strom, Gas, Wasser, Wärme</b> <b>Photovoltaik</b>	<p>Die Lieferung von Strom, Gas, Wärme, Kälte und Wasser fällt unter den Begriff der Dauerleistungen. Grundsätzlich ist bei solchen Sukzessionslieferverträgen der Zeitpunkt jeder einzelnen Lieferung maßgeblich. Allerdings macht die Finanzverwaltung bei der Lieferung von Strom, Gas, Wärme, Kälte und Wasser aus Praktikabilitätsgründen eine Ausnahme. Solche Lieferungen gelten erst am Ende eines jeden Ablesezeitraums als ausgeführt. Die während des jeweiligen Ablesezeitraums geleisteten Abschlagszahlungen sind auch nicht als Entgelte für Teilleistungen anzusehen.</p> <p>Enden somit die Ablesezeiträume nicht am 30.06.2020, sondern an einem Zeitpunkt zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020, sind grundsätzlich die gesamten Lieferungen des Ablesezeitraums dem ab dem 01.07.2020 geltenden Umsatzsteuersatz zu unterwerfen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Ablesezeiträume vor dem 01.07.2020 ausgeführte Lieferungen in Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Liefer- und Vertragsbedingungen gesondert abgerechnet werden. In diesem Fall unterliegen die vor dem 01.07.2020 ausgeführten Lieferungen noch den bisherigen Steuersätzen.</p>	Abschn. 13.1 Abs. 2 Satz 4 UStAE



	<p>Die Finanzverwaltung hat in der Vergangenheit eine Vereinfachung zugelassen, wonach die Ergebnisse des Ablesezeitraums, in der der Stichtag zur Änderung des Steuersatzes fällt, zeitanteilig aufgeteilt werden. Sofern der Ablesezeitraum länger als drei Monate beträgt, war eine Gewichtung vorzunehmen, um etwaige Verbrauchsunterschiede zu berücksichtigen.</p> <p>In Ermangelung anderer Erkenntnisse gehen wir für eine Anwendbarkeit dieser Grundsätze auch für die Lieferung von Strom von Betreibern von Photovoltaikanlagen aus.</p>	BMF-Schreiben vom 30.06.2020 Rz. 35 ff.
<b>Getreideanlieferung zur Trocknung und Einlagerung</b>	<p>Die von der Genossenschaft im Gutschriftverfahren erstellte Abrechnung der Getreideanlieferung erfolgt (unverändert) mit Ausweis von 10,7 % USt (Ausnahme: Lieferant hat zum Regelsteuersatz optiert).</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Getreideanlieferung zur Trocknung und Einlagerung</b> Zunächst ist zu klären, ob die Trocknungskosten bereits bei der Kalkulation des Ankaufspreises für die Getreidemenge durch entsprechende Abschläge berücksichtigt oder ob die Trocknung aufgrund eines (zusätzlichen) Dienstleistungsvertrages von der Genossenschaft in Rechnung gestellt werden.<p>Wegen der Einlagerung der Erntemenge ist idealerweise in einer Rahmenvereinbarung mit dem Erzeuger bereits bei der Anlieferung geklärt, wie lange die Einlagerung erfolgen soll. Für die Abrechnung der Einlagerungsgebühren verweisen wir auf die Ausführungen in der Anlage 1 zu Dauerleistungen, d. h. ggf. muss bei einer Einlagerung über den 31.12.2020 hinaus über Teilleistungen abgerechnet werden.</p><ul style="list-style-type: none"><li>• Einlagerungsgebühren im 2. Halbjahr 2020    Steuersatz 16 %</li><li>• Einlagerungsgebühren ab 01.01.2021        Steuersatz 19 %</li></ul></li></ul>	



## Gutscheine

Im Umsatzsteuerrecht wird zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterschieden.

Ein Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn bei Ausgabe des Gutscheins bereits feststeht, wie hoch die geschuldete Umsatzsteuer für die Umsätze, auf die sich der Gutschein bezieht, ist. Bereits die Übertragung eines solchen Einzweck-Gutscheins gilt kraft gesetzlicher Fiktion als Erbringung der Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht. Somit ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Besteuerung eines Einzweck-Gutscheins dessen Ausgabe an den Kunden. Die spätere Einlösung des Gutscheins ist für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht mehr relevant. Dies hat zur Folge, dass Einzweckgutscheine, die bereits ausgegeben und mit 19% bzw. 7% besteuert wurden, auch bei einer Einlösung im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 nicht zu einer Minderung der Umsatzsteuer berechtigen.

Ein Mehrzweck-Gutschein liegt vor, wenn es sich bei dem Gutschein nicht um einen Einzweck-Gutschein handelt, also die Höhe der geschuldeten Umsatzsteuer, für die Leistung auf die sich der Gutschein bezieht, noch nicht feststeht. Die Übertragung eines Mehrzweck-Gutscheins gilt als bloßer Tausch von Zahlungsmitteln und löst noch keine umsatzsteuerbare Leistung aus. Vielmehr ist erst bei Einlösung dieses Gutscheins die entsprechende Versteuerung vorzunehmen.

Nach unserem Verständnis von der Definition eines Einzweck-Gutscheins, kann ein solcher für die Ausgabe von Gutscheinen zumindest in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 nicht mehr vorliegen, wenn dieser auch nach dem 31.12.2020 noch eingelöst werden kann. Denn hier steht der Steuersatz (19% oder 16% bzw. 7% oder 5%) schlicht noch nicht fest. Es sollte sich damit also für solche Gutscheine um Mehrzweck-Gutscheine handeln.

**Empfehlung:** Alle ausgegebenen Gutscheine sollten nach der Rechtslage als Mehrzweckgutscheine behandelt werden und die Umsatzsteuer erst bei

§ 3 Abs. 14 UStG, § 3 Abs. 15 UStG

BMF-Schreiben vom 30.06.2020  
Rz 30



	Einlösung abgeführt werden.	
<b>Maklerverträge</b>	Bei Maklerverträgen gilt die Leistung mit Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrages als erbracht. Somit kann der Steuersatz auch aus "älteren" Maklerverträgen letztendlich 16% betragen, wenn es zur Kaufvertragsunterzeichnung zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 kommt. Ob die Steuerersparnis zwingend an den Kunden weitergegeben werden muss, sollte im Einzelfall geprüft werden (Anwendung des § 29 UStG).	
<b>Mietverträge</b>	<p>Bei der Vermietung handelt es sich um eine Dauerleistung. Grundsätzlich entsteht damit die Umsatzsteuer bei Ende des Leistungszeitraums. Regelmäßig sind jedoch in Mietverträgen kurze Abrechnungszeiträume (z. B. Monat, Kalendervierteljahr) vereinbart, so dass Teilleistungen vorliegen. Die Umsatzsteuer entsteht damit am Ende jedes Leistungszeitraums für die jeweilige Teilleistung.</p> <p>Bei einer umsatzsteuerpflichtigen Vermietung eines Gewerbeobjekts mit monatlicher Mietzahlung sind somit für die Monate Januar bis Juni 2020 die Mieten zzgl. 19% Umsatzsteuer abzurechnen. Für die Monate Juli bis Dezember 2020 reduziert sich die Umsatzsteuer auf 16%. Bitte beachten Sie, dass ggf. Dauerrechnungen anzupassen sind.</p> <p>s.a. Neben-/Betriebskostenabrechnung</p>	BMF-Schreiben vom 30.06.2020 Rz. 23 ff.
<b>Neben-/Betriebskostenabrechnung</b>	<p>Die umsatzsteuerlichen Auswirkungen der Umsatzsteuersatzänderung auf Nebenkostenabrechnungen sind unseres Erachtens noch nicht eindeutig geklärt.</p> <p>Man kann die Auffassung vertreten, dass es auf den gesamten Abrechnungszeitraum ankommt. Endet als der Abrechnungszeitraum in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 ist für die gesamte Nebenkostenabrechnung der ab dem 01.07.2020 geltende Steuersatz anzuwenden. Endet der Abrechnungszeitraum hingegen vor dem 01.07.2020 oder nach dem 31.12.2020</p>	Beim BMF in Klärung  <i>Nieskens in Rau/Dürrwächter,</i>



	<p>ist der "alte" Steuersatz anwendbar.</p> <p>Man könnte jedoch auch die Sichtweise vertreten, dass die Nebenkosten eine Nebenleistung zur Hauptleistung Vermietung darstellen. Bei Letzteren handelt es sich regelmäßig um Teilleistungen. Die Nebenkosten könnten dann ebenfalls dieses Schicksal teilen. Die Finanzverwaltung scheint sich in ihrem Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens vom 12.06.2020 für diese Auffassung entschieden zu haben.</p> <p>Wir haben eine Klärung dieser offenen Frage dem BMF vorgetragen.</p>	<p>UStG, § 1 Rn. 684 und § 13 UStG ABC Teilleistungen "Nebenleistung"</p> <p>BMF-Schreiben vom 30.06.2020 Rz. 24</p>
<b>Pauschal-Steuersatz für Landwirte</b>	<p>Der Pauschal-Steuersatz für Landwirte in Höhe von 10,7% ist nicht von der geplanten Absenkung der Umsatzsteuersätze betroffen.</p>	
<b>Pfandbeträge</b>	<p>Nimmt der Unternehmer Leergut zurück und erstattet einen dafür gezahlten Betrag, liegt eine Entgeltminderung vor. Der Unternehmer hat die geschuldete Umsatzsteuer zu berichtigen.</p> <p>Die Finanzverwaltung hat eine Vereinfachung geschaffen, wonach für erstattete Pfandbeträge in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 30.09.2020 die Umsatzsteuer noch mit 19% berichtet werden kann. Für die Erstattung von Pfandbeiträgen nach dem 30.09.2020 ist die Umsatzsteuer mit 16% zu berichtigen.</p> <p>Bei dieser Vereinfachung ist die Finanzverwaltung davon ausgegangen, dass sich der Bestand an Warenumschließungen viermal jährlich umschlägt. Es können der Finanzverwaltung auch tatsächlich andere Umschlagszeiträume nachgewiesen werden.</p> <p>Bei der Rückkehr zu den bisherigen Steuersätzen am 01.01.2021 ist eine entsprechende Vereinfachung anzuwenden.</p> <p>Mit Schreiben vom 02.07.2020 hat das BMF jedoch abweichend von der</p>	<p>BMF-Schreiben vom 30.06.2020 Rz. 32, 47</p> <p>BMF-Schreiben vom 02.07.2020</p>



	vorgenannten Vereinfachungsregelung mitgeteilt, dass Pfandrückgaben in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 mit 16% abgerechnet werden können. In der Zeit davor und danach sind auf die Pfandgelder die dann gültigen Steuersätze von 19% gutzuschreiben.	
<b>Photovoltaikanlagen</b>	siehe Energie, Lieferungen von Strom, Gas, Wasser, Wärme,	BMF-Schreibens vom 30.06.2020 Rz. 35 ff.
<b>Rückvergütungen/ Jahresboni</b>	Entgeltsänderungen durch Jahresboni, (genossenschaftliche Waren-)Rückvergütungen, Milchgeldnachzahlungen o. ä.: Jahresrückvergütungen, Jahresboni und Warenrückvergütungen etc. sind jeweils dem Zeitraum und dem Steuersatz zuzuordnen, der für den zugrundeliegenden Umsatz maßgeblich war. Für jahresübergreifende Vergütungen wurde es von der Finanzverwaltung in der Vergangenheit nicht beanstandet, dass die Entgeltsminderung im Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze der einzelnen Jahreszeiträume aufgeteilt wird.	BMF-Schreiben vom 30.06.2020 Rz. 32/33
<b>Schließfachvermietung</b>	Die Schließfachvermietung ist eine Dauerleistung. Für die richtige umsatzsteuerliche Würdigung kommt es auf den vereinbarten Abrechnungszeitraum (z. B. Monat, Kalendervierteljahr, Kalenderjahr) an. Die Dauerleistung gilt mit Ablauf des Abrechnungszeitraums als erbracht.  Wird eine Schließfachvermietung z. B. vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 vereinbart, ist auf die gesamte Leistung der Steuersatz von 16% anzuwenden. Sofern bereits zu Beginn des Jahres 2020 eine Vorausrechnung mit einem Steuersatz von 19% erteilt wurde, ist diese grundsätzlich zu korrigieren. Sofern eine Korrektur angezeigt ist, verweisen wir zur Durchführung auf den Unterpunkt "Berichtigung bereits erteilter Rechnungen"	BMF-Schreiben vom 30.06.2020 Rz. 23 ff.
<b>Traubengeld-</b>	Die im Herbst 2020 von den Erzeugern an die örtliche Winzer- oder	



<b>abrechnung für die Traubenanlieferung im Herbst 2020</b>	<p>Weingärtnergenossenschaft erfolgende Traubenanlieferung erfolgt zwar im Zeitraum, für den die reduzierten Steuersätze gelten. Über die Anlieferungsmengen rechnet die Genossenschaft im Gutschriftverfahren unter Anwendung des Durchschnittssteuersatzes von 10,7 % ab (vgl. § 23 UStG). Da diese Spezialvorschrift nicht von der temporären Änderung betroffen ist, werden sich auch keine monetären Folgen für die Genossenschaft und die meisten ihrer Mitglieder ergeben.</p> <p>Soweit die anliefernden Mitglieder im Kalenderjahr 2020 allerdings zur Regelbesteuerung optiert haben, gelten für diese die allgemein gültigen USt-Vorschriften, d. h. deren Traubenanlieferung 2020 ist mit dem ermäßigten Steuersatz von 5 % abzurechnen. Dieser Steuersatz ist nicht nur für die zeitnahe vorläufige Abrechnung maßgeblich, sondern auch für eventuell künftig möglicherweise erfolgende Nachzahlungen z. B. aufgrund Verwaltungsbeschluss im Jahr 2022 (umsatzsteuerrechtlich stellt dies eine Rechnungsberichtigung für die Lieferung im Herbst 2020 dar).</p>	
<b>Umtausch</b>	<p>Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem Änderungsstichtag gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist die Lieferung des Ersatzgegenstands mit dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Steuersatz abzurechnen.</p>	BMF-Schreiben vom 30.06.2020 Rz. 45
<b>Sachbezug (z.B. Dienstwagen, Jobrad usw.)</b>	<p>Bei der Ermittlung der Umsatzsteuer eines Sachbezuges für die private Pkw bzw. Fahrrad-Nutzung nach der 1 % Methode liegt u.E. eine Teilleistung vor. Der ermittelte Wert ist jeweils der Bruttowert. Damit sind aus dem berechneten geldwerten Vorteil ab dem 01.07.2020 16 % USt herauszurechnen und abzuführen. Eine Minderung des geldwerten (Brutto)Vorteils erfolgt nicht.</p>	Abschn. 15.23 Abs.11 Satz 2 UStAE
<b>Vertragsanpassung</b>	<p>Es kann sich nach § 29 UStG die Verpflichtung zu einem Ausgleich ergeben.</p>	§ 29 UStG



	Näheres ergibt sich aus dem Rundschreiben. Soweit der Vertrag auch als Rechnung im Sinne des § 14 UStG gilt, kann eine Anpassung notwendig werden.	
<b>Vorausrechnungen</b>	<p>Hat ein Unternehmer über eine noch nicht (vollständig) erbrachte Leistung bis zum 30.06.2020 bereits im Voraus mit einer Rechnung mit offenem Steuerausweis in Höhe von 19% bzw. 7% abgerechnet, die Leistung wird aber erst vollständig oder teilweise in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 erbracht, so liegt ein unrichtiger Steuerausweis i. S. d. § 14c UStG vor. Der Leistende Unternehmer schuldet dem Fiskus auch den zu viel ausgewiesenen Betrag. Der Leistungsempfänger kann diesen Betrag jedoch nicht als Vorsteuer geltend machen.</p> <p>Sofern die Rechnung korrigiert wird, kann sich der leistende Unternehmer den zu viel gezahlten Betrag vom Finanzamt erstatten lassen.</p> <p>Eine Korrektur der ursprünglichen Voranmeldungen ist u. E. nicht notwendig. Hintergrund ist, dass der Vorsteuerabzug aus der ursprünglichen Vorausrechnung zutreffend war, da zu diesem Zeitpunkt die Rechnung mit dem Steuerausweis 19% bzw. 7% der gültigen Rechtslage entsprach. Damit sollte die rückwirkende Änderung der Umsatzsteuer-Voranmeldung über die analoge Anwendung des § 176 AO nicht erforderlich sein. Eine Berichtigung müsste aber in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Zeitpunkt der Leistungserbringung (vgl. BMF-Schreiben vom 30.06.2020, Tz. 8 letzter Satz) oder spätestens in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2020 erfolgen.</p> <p>In der Praxis sind Vorausrechnungen häufig z. B. bei Wartungsverträgen, Lizenzverträgen oder Zeitschriften-Abonnements anzutreffen.</p>	BMF-Schreiben vom 30.06.2020 Rz. 8
<b>Warenlieferungen</b>	Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz werden vom 1. Juli 2020 bis 31.	BMF-Schreiben vom 30.06.2020



	<p>Dezember 2020 der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19% auf 16% sowie der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% auf 5% gesenkt. Die neuen Umsatzsteuersätze von 16% bzw. 5% sind auf Warenlieferungen anzuwenden, wenn diese zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 ausgeführt werden</p> <p>Lieferungen gelten im Grundsatz zu dem Zeitpunkt als ausgeführt, zu dem der Abnehmer die Verfügungsmacht über den zu liefernden Gegenstand erlangt. Das ist in der Regel –aber nicht ausnahmslos- der Zeitpunkt, zu dem zivilrechtlich das Eigentum an der Ware auf den Abnehmer übertragen wird.</p> <p>Wird der Liefergegenstand durch den Lieferer oder den Erwerber (bzw. einen beauftragten Dritten) befördert oder versendet, gilt die Lieferung zu dem Zeitpunkt als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung beginnt.</p> <p>Für die Beantwortung der Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist, ist weder auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch der Rechnungstellung oder der Entgeltvereinnahmung abzustellen.</p>	<p>Rz. 4</p> <p>Abschn. 13.1 Abs. 2 S. 1 UStAE</p> <p>Abschn. 13.1 Abs. 2 S. 2 UStAE</p> <p>BMF-Schreiben vom 30.06.2020 Rz. 4</p>
<p><b>Wartungsverträge</b></p>	<p>Bei Wartungsverträgen handelt es sich um Dauerleistungen. Sie gelten am Ende des Leistungszeitraums als erbracht. Sofern während einer einheitlichen Dauerleistung kürzere Abrechnungszeiträume vereinbart werden (z. B. Monat, Kalendervierteljahr) liegen Teilleistungen vor. Diese gelten als am Ende eines jeden Teil-Leistungszeitraums als erbracht. Es ist eine Prüfung der einzelnen Verträge erforderlich.</p>	<p>BMF-Schreiben vom 30.06.2020 Rz. 23 ff.</p>